



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Buschbrunnenquelle“ der Gemeindewerke Baiersbronn (LUBW-Nr. 237-031)

Die Gemeindewerke Baiersbronn betreiben die Buschbrunnenquellen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Baiersbronn (Tonbach und Reichenbacher Höfe) und haben die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für den Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Buschbrunnenquelle beantragt.

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Gewässer im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, kann für den Einzugsbereich ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden (§ 51 WHG). Nachdem die Voraussetzungen vorliegen, beabsichtigt das Landratsamt Freudenstadt als zuständige untere Wasserbehörde das Wasserschutzgebiet, zugunsten der Gemeindewerke Baiersbronn, Neumühleweg 11, 72270 Baiersbronn, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Buschbrunnenquelle“ festzusetzen (§ 95 WG).

Der räumliche Geltungsbereich des Wasserschutzgebietes „Buschbrunnenquelle“ wurde entsprechend dem Landratsamt Freudenstadt vorliegenden hydrogeologischen Gutachten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau beim Regierungspräsidium Freiburg vom 11. Januar 2018 abgegrenzt.

Das geplante Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen erstreckt sich ausschließlich auf Teilbereiche im Landkreis Freudenstadt in der Gemeinde Baiersbronn im Ortsteil Tonbach. Die Buschbrunnenquelle und die Schutzzone I des Wasserschutzgebietes befindet sich auf dem Grundstück, Flst. Nr. 1231/1, Gemarkung Baiersbronn, Gewann Weidengrund. Die Schutzzone II erstreckt sich auf Teilbereiche Gemarkung Baiersbronn, Gewann Tonbach-Winterseite, Weidengrund, Hasingrund und die Schutzzone III auf Teilbereiche Gewann Tonbach-Winterseite, Elme und Eulengrund.

Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 5.000 mit Datum vom 09.10.2023, welche Bestandteil der Rechtsverordnung ist.



Zum Schutz des Trinkwassers vor nachteiligen Einwirkungen sind im Wasserschutzgebiet die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung zu beachten, darunter Handlungseinschränkungen oder – verbote für landwirtschaftliche, gartenbauliche, forstwirtschaftliche, bauliche und sonstige Nutzungen und für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abwasser und Abfall. Weiter enthält die Rechtsverordnung, Duldungspflichten für Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Ordnungswidrigkeiten. Die Rechtsverordnung sieht die Möglichkeit vor, Ausnahmen und Befreiungen von den festgesetzten Verboten der Rechtsverordnung zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet oder überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 WHG).

Die Auslegung des Entwurfs der Rechtsverordnung mit der dazugehörigen Schutzgebietskarte wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Diese liegen in der Zeit vom

Montag 1. Juli 2024 bis einschließlich Mittwoch, 31. Juli 2024

beim Bürgermeisteramt der Gemeinde Baiersbronn, Oberdorfstraße 53, 72270 Baiersbronn, Zimmer Nr. 3, während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist (bis einschließlich 31. Juli 2024) können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fristgemäß vorgebrachte Bedenken und Anregungen werden von der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Freudenstadt nach Ablauf der Auslegungsfrist geprüft, das Ergebnis wird den Betroffenen mitgeteilt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazugehörige Schutzgebietskarte werden für die Dauer der Auslegungsfrist auch auf der Internetseite des Landratsamtes Freudenstadt unter <https://www.landkreis-freudenstadt.de> unter der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt und sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a LVwVfG).

Freudenstadt, 14. Juni 2024

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat